

Zirkular Nr. / DE
Klassierung **Information**

Kontakt **Paul Sicher**
E-Mail **p.sicher@svgw.ch**
Telefon **+41 44 288 33 69**
Abteilung **Kommunikation & Verlag**

Geht an

- Alle Wasserversorgungen
- Vorstand

Zürich, Dezember 2019

Verbot von Chlorothalonil

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat am 12. Dezember 2019 mitgeteilt, dass der Verkauf und die Anwendung des Pestizidwirkstoffes Chlorothalonil per 1. Januar 2020 verboten wird. Der SVGW hatte das sofortige Anwendungsverbot im Oktober 2019 gefordert und begrüsst daher diesen Entscheid. Produzenten des Fungizids haben nun 30 Tage Zeit, gegen den Verbotsentscheid Beschwerde einzulegen. Falls einer solchen Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, würde sich die effektive Umsetzung des Verbotes um Monate oder Jahre verzögern.

Im Hinblick auf das geplante Verbot von Chlorothalonil hatten Produzenten des Fungizids den Behörden zusätzliche Unterlagen zur Toxizität eingereicht. Auf der Basis dieser Dokumente kam das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass der Wirkstoff von der Klasse 2 nun neu in die Klasse 1B umgeteilt werden muss. Demnach werden nun alle Metaboliten von Chlorothalonil als relevant eingestuft.

Dieser Schritt wird v.a. im ackerbaulich genutzten Mittelland erhebliche Folgen für die Wasserversorger und Konsumenten haben. In den anderen Gebieten werden die Auswirkungen vermutlich geringer sein, da dort Chlorothalonil weniger angewendet wurde. Aus den bisherigen Messkampagnen ist bekannt, dass gewisse Metaboliten wie der Metabolit R471811 in weit höheren Konzentrationen in Grund- und Trinkwasser vorkommt als die Chlorothalonil-Sulfonsäure.

Der SVGW ist im engen Kontakt mit dem BLV und dem Verband der Kantonschemiker (VKCS) und setzt alles daran, das weitere Vorgehen für die Trinkwasserversorger zu koordinieren und Hilfestellung anzubieten.

Zum weiteren Vorgehen können wir Ihnen bereits folgendes mitteilen:

1. Das BLV definiert in den nächsten Tagen die wichtigsten Metaboliten von Chlorothalonil, welche ab sofort in die Selbstkontrolle der Wasserversorger einfließen müssen. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um mindestens drei bis vier Verbindungen handelt. Das BLV wird die Wasserversorger Mitte Januar 2020 entsprechend informieren (über die Kantonalen Lebensmittelkontrollen und den SVGW).
2. Der VKCS wird die Messmethode validieren und für die kommenden Messkampagnen anpassen.

3. Der SVGW wird Fakten über die Wirkung des Austragungsverbotes von Chlorothalonil sammeln. U.a. wird bei Forschungsstellen abgeklärt, wie das zeitliche Auswaschverhalten nach einem Anwendungsstopp einzuschätzen ist.
4. Die bestehende Weisung des BLV vom August 2019 bleibt bestehen. Dort wo nachhaltige Lösungen im Sinne der Erschliessung eines zweiten qualitativ unabhängigen Standbeines möglich sind, sollen diese nach wie vor vorangetrieben werden.
5. Das BLV wird künftig den SVGW aktiv über neue Metaboliten der BLW-Liste informieren.
6. Der SVGW ist bestrebt, die Wasserversorger möglichst optimal zu unterstützen, v.a. durch die zeitnahe Aktualisierung des Argumentariums, der Intensivierung der Selbstkontroll-Schulung nach W12, der stetigen Information über den Wasserspiegel und Newsletter (www.svgw.ch/Newsletter), über die weitere Entwicklung und Erkenntnisse des Falles «Chlorothalonil» sowie geeignete Fachveranstaltungen für den Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Als vorläufiges Wording hat das BLV definiert:

- Der Wirkstoff Chlorothalonil wurde per 1.1.2020 verboten. Damit ist der wichtigste Schritt getan, um einen weiteren Eintrag von Chlorothalonil und seinen Abbauprodukten in das Grundwasser und in das Trinkwasser zu verhindern.
- Chlorothalonil wird als wahrscheinlich krebserregend eingestuft. Die Sicherheit des Stoffes und seiner Abbauprodukte konnte nicht belegt werden. Daher wurde der Stoff verboten und es sollen angemessene Massnahmen getroffen werden, um seine Abbauprodukte aus dem Trinkwasser zu eliminieren.
- Konsumentinnen und Konsumenten können Trinkwasser weiterhin konsumieren.
- Wir haben hohe Ansprüche an unser Trinkwasser und wollen solche Stoffe nicht im Trinkwasser haben. Daher wird sich der SVGW weiterhin für die Stärkung des vorsorglichen Grundwasserschutzes einsetzen. Die Wasserversorger werden rasch geeignete Massnahmen im Rahmen ihrer Selbstkontrolle identifizieren und ergreifen, um allfällige Verunreinigungen zu minimieren.
- Die Weisung des BLV vom 8. August 2019 gilt weiterhin. Das BLV und der kantonale Vollzug verfolgen zusammen den Einfluss des Verbotes auf das Trinkwasser. Der Fokus liegt dabei auf den Einfluss und auf die Menge der Metaboliten im Trinkwasser. Im Sommer 2020 wird das BLV entscheiden, welche Vollzugsmassnahmen notwendig sind, um die hohe Trinkwasserqualität in der Schweiz weiterhin garantieren zu können.

Der Fall «Chlorothalonil» wird unsere Branche noch lange beschäftigen. Als Branche gilt es nun mit konkreten Schritten das gute Image des Trinkwassers als wichtigstes Lebensmittel und der Wasserversorgung und das Vertrauen ins Trinkwasser zu bewahren. Aus Sicht der Wasserversorger erhalten die konsequente Umsetzung der Selbstkontrolle sowie eine aktive Kommunikation hohe Wichtigkeit und Dringlichkeit. Der SVGW wird die Wasserversorger regelmässig informieren und sie in der Bewältigung dieser Herausforderung aktiv unterstützen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'AOS'.

André Olschewski
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Paul Sicher'.

Paul Sicher
Leiter Kommunikation